

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 7

Vereinsnachrichten: Aus dem Vereinsleben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der einzelnen Sektionen auf ein arbeitsreiches und ersprießliches Vereinsjahr zurückblicken können. Auch der Zentralvorstand wird jederzeit bemüht sein, der ihm zugefallenen Aufgabe so viel als möglich gerecht zu werden.

Wir benützen diese Gelegenheit, Sie auch noch auf diesem Wege von der Gründung eines Militär-sanitätsvereins Chur und Umgebung, sowie dessen Eintritt in den Zentralverband in Kenntnis zu setzen.

Die Sektion Chur und Umgebung marschiert gut und zählt bereits 18 Aktivmitglieder.

St. Gallen, den 24. Mai 1906.

Für den Zentralvorstand
des Schweizerischen Militär-sanitätsvereins,

Der Präsident: Der Aktuar:
J. Kreis. sig. R. Bollinger.

Aus dem Vereinsleben.

Ein **Zweigverein Baden (Murgau) vom Roten Kreuz** hat sich noch auf die Initiative von Herrn Ständerat Kellersberger sel. gebildet und seinen Vorstand folgendermaßen zusammengesetzt:

Präsident: Herr Dr. Zehnder, Bezirksarzt, Baden
Vizepräsident: „ Dr. Heer, Arzt in Thurgi
Aktuar: „ Pfarrer Karli, Baden
Mitglieder: „ Pfarrer Abegg, Mellingen
„ „ Dr. Jäggi, Arzt, Oberrohrdorf
„ „ Lehrer Gsell, Spreitenbach

und die Herren Präsidenten der Samaritervereine Baden und Würenlos. — Der Verein umfaßt nur den Bezirk Baden und zählt zurzeit 170 Mitglieder.

Wir entbieten diesem jüngsten Schoße am Baam des Roten Kreuzes ein herzliches Glückauf und wünschen ihm kräftiges Gedeihen.

Negersheim. Vom 15. März bis 18. Mai wurde hier ein Samariterkurs mit 24 Teilnehmerinnen abgehalten, welcher 44 Stunden umfaßte.

Der theoretische Teil wurde von den Kursleitern: Herrn Dr. Nigler und Dr. Streuli; der praktische Teil von den Hilfslehrern: F. Rother, Wachtmeister und E. Tribelhorn, Korporal, erteilt. Die Schlußprüfung fand Sonntag den 20. Mai statt, und war als Abgeordneter vom Roten Kreuz Herr Dr. Römer von Gossau anwesend, welcher nach Schluß der Prüfung seine volle Zufriedenheit aussprach, zugleich die Teilnehmerinnen ermunterte, sich dem hiesigen Samariterverein anzuschließen, um das Gelernte weiter ausbilden zu können zum Nutzen des Samariterwesens. Im weiteren warnte er die Teilnehmerinnen aber noch davor, sich etwelcher Quacksalberei hinzugeben, was ein rechter Samariter sich niemals erlaube.

Am Schluß der Kritik angelangt, verdankt er erstens den Teilnehmerinnen ihre rege Teilnahme während des Kurses und sodann den Herren Kurs-

leitern und Hilfslehrern die zur korrekten Durchführung aufgewendete Mühe und Arbeit.

Abends fand dann noch eine gemüthliche Schlußfeier statt, die jedem Teilnehmer noch lange in Erinnerung bleiben wird. E. T.

Samariterverein Schwanden (Glarus). Die an der Hauptversammlung vom 23. Dezember 1905 in Aussicht genommene Feldübung konnte am Aufahrtstage abgehalten werden. Die Mitglieder hatten sich auf 1 Uhr am Bahnhof Rützn einzufinden, und es erschienen 13 Damen und 22 Herren, welche letztere in sehr praktischer Weise sich Mut und Ausdauer auf die bevorstehenden Strapazen vom Bahnhofswirt kredenzen ließen.

Nun ging's durchs Dorf Rützn aufsteigend durch blühende Wiesen und schattigen Buchenhain der romantisch gelegenen Bergterrasse Leuggelen zu. In ernster Auffassung der bevorstehenden Arbeit war das Ziel in einer Stunde erreicht und entbot sich hier unserm Auge eine wundervolle Aussicht. Uns gegenüber die dichtbewaldeten Höhen und Schluchten der Freiberge, darüber die noch mit Schnee bedeckten Alpenweiden und zu unsern Füßen die schmucken Dörfer des Glarner Mittel- und Hinterlandes. Fürwahr ein erhabenes Bild!

Nach kurzer Rast begrüßte der Präsident die erschienenen Samariter, worauf unser verehrter Herr Dr. med. Wüthrich uns mit der Supposition der heutigen Feldübung bekannt machte.

Supposition: 6 Arbeiter wurden von einer Lawine überrascht und erlitten innerliche und äußerliche zum Teil schwere Verletzungen. Die anwesenden Samariter hatten nun die Aufgabe, denselben die erste Hilfe zu bringen und für den Transport ins Tal besorgt zu sein.

Es wurden Gruppen gebildet, bestehend aus 2 Damen und 3 Herren. Während die erstern den Verband besorgten, richteten letztere die zum Transport nötigen Tragbahnen her, worauf die Verunglückten zur nächst gelegenen Hütte transportiert und die Verbände von Herrn Dr. med. Wüthrich geprüft wurden. Dieser sprach sich über die Leistungen der Samariter sehr befriedigend aus. Damit kam die heutige Feldübung zum Abschluß und erfolgte der Abstieg unter Sang und Klang über Ennetdecken nach Schwändi, wo sich die Teilnehmer im „Nößli“ bei einer Erfrischung gütlich taten. Dasselbst wurde noch eine Hauptversammlung abgehalten.

Das Samariterwesen findet auch hierzulande immer mehr Anhänger, indem sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die erste Hilfe immer sehr wichtig ist. Hierbei darf aber nicht vergessen werden, daß nur sachgemäße Hilfeleistung etwas nützen kann. Wie oft haben schon verkehrte Anordnungen bei Unglücksfällen die schwersten Folgen nach sich gezogen. Es ist daher der Samariter nicht berufen, den Arzt zu ersetzen, sondern stets des Wahlspruches eingedenk zu sein: „Vor allem nicht schaden“.

B. Hgg.

Eine staatliche Prüfung des Krankenpflegepersonals

wird seit einigen Jahren in Deutschland angestrebt, um zu verhüten, daß sich Persönlichkeiten zu dem so verantwortungsvollen Krankenpflegeberuf drängen, denen die nötigen Kenntnisse abgehen und die nicht selten auch diejenigen moralischen Eigenschaften vermissen lassen, die für die Pflege Kranker unumgänglich sind. Diese Uebelstände sind nicht auf Deutschland beschränkt; auch in der Schweiz haben wir Ursache zur Klage darüber, daß die Ausübung des Krankenpflegeberufes an keinerlei Befähigungsnachweis gebunden ist, wie dies z. B. bei den Ärzten und Hebammen der Fall, und daß es deshalb für die Kranken oft unmöglich ist, sich über die berufliche Tüchtigkeit von Krankenpflegepersonen sicher zu informieren.

Ein wichtiger Schritt in dieser Hinsicht ist nun in Deutschland erfolgt, indem am 22. März 1906 der deutsche Bundesrat eingehende Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen aufgestellt und die Regierungen der deutschen Staaten ersucht hat, dieselben in ihrem Gebiet zur Durchführung zu bringen.

Wenn es wohl noch einige Zeit dauern wird, bis die für die Hebung der Berufsausbildung so wichtige staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen allgemein durchgeführt sein wird, so bietet doch das Vor-

gehen des deutschen Bundesrates auch für die schweizerischen Interessen so viel Beachtenswertes, daß wir die erlassenen deutschen Vorschriften im folgenden wörtlich zum Abdruck bringen; mögen sie weiten Kreisen Anregung bieten.

Sie lauten:

§ 1.

Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2.

Die Prüfungen werden in einem Krankenhaus abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Ärzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und ein Lehrer einer Krankenpflegeschule befinden.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende werden durch die Landeszentralbehörde bestellt, die auch Sitz und Zusammenkunft der Kommission bekannt gibt.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde bestimmt Zahl und Zeit der abzuhaltenden Prüfungen und gibt die getroffene Bestimmung bekannt.

§ 4.

Die Zulassungsgefuche sind dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungskommission, bei welcher die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgefuche später als zwei Wochen vor dem Beginne der